

Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011

**4860**

**Gesetz  
über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge  
(Änderung vom . . . . .; Disziplinarrecht)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

Vor Zwischentitel «B. Aufsicht»

§ 3 a. <sup>1</sup> Das Disziplinarrecht und die Sicherheitsmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Jugendheimen richten sich nach §§ 23–23 d und 35 b–35 d des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 einschliesslich Ausführungsrecht zu diesen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für Kinder gelten die Bestimmungen über die Jugendlichen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage**

Der Bund hat 2008 die Kantone aufgefordert, formell-gesetzliche Grundlagen für den Vollzug von straf- und zivilrechtlichen Massnahmen durch private Trägerschaften und für die Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen unter anderem in Jugendheimen zu schaffen. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat am 10. Mai 2010 eine Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG; LS 331) verabschiedet. Die Gesetzesänderungen und auch die notwendigen Anpassungen der Verordnungen (Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 [JStV; LS 322] und Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [JVV; LS 331.1]) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Das Disziplinarrecht gemäss StJVG gilt nur für Jugendliche, die nach Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind (§ 35b Abs. 1 StJVG). Die meisten Jugendheime des Kantons Zürich betreuen neben Jugendlichen im strafrechtlichen Massnahmenvollzug auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich aufgrund einer vormundschaftlichen oder sonderpädagogischen Massnahme oder auf Anordnung der Eltern im Jugendheim oder im Schulheim befinden.

Das Fehlverhalten in einem Jugendheim kann nicht je nach Einweisungsgrund unterschiedlich sanktioniert werden. Das Disziplinarrecht soll deshalb für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Jugendheim gleichermassen gelten. Gleiches gilt für die Bestimmungen zu den Sicherheitsmassnahmen gemäss §§ 23 und 23a StJVG.

### **B. Änderung im Einzelnen**

Abs. 1: Der neue § 3a ist eine Verweisnorm, welche die §§ 23 und 23a, §§ 23b–23d und §§ 35b–35d StJVG sowie die darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen (JVV und JStV) für alle sich in einem Jugendheim im Sinne des Jugendheimgesetzes befindenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für anwendbar erklärt, unabhängig davon, aus welchem Anlass sie in das Heim eingewiesen wurden bzw. eingetreten sind. Zu den verwiesenen Normen auf Verordnungsebene gehören §§ 122–124 und §§ 152–166 JVV sowie §§ 34a–34d JStV.

Abs. 2: Das StJVG kennt die Kategorie der Kinder nicht. Deshalb ist in Abs. 2 ausdrücklich festzuhalten, dass für sie die Bestimmungen über Jugendliche gelten.

Kommt die Heimleitung bei einem Fehlverhalten der oder des Betroffenen zum Schluss, dass nicht auf eine Sanktionierung des Fehlverhaltens verzichtet werden kann (§ 23b Abs. 4 StJVG), und ist das Fehlverhalten nicht mit einer pädagogischen Massnahme ausserhalb eines formellen Verfahrens zu ahnden (§ 35b Abs. 3 StJVG), greift neu für alle Heimbewohnerinnen und -bewohner das Disziplinarrecht der Straf- und Justizvollzugsgesetzgebung. Neben den einheitlichen Disziplinarartbeständen und dem einheitlichen Disziplinarmassnahmenkatalog wird damit auch ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet. Dieses umfasst insbesondere die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Betroffene oder den Betroffenen sowie einen schriftlichen Entscheid der Heimleitung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Während Anordnungen von öffentlichen Vollzugseinrichtungen an die jeweilige obere Behörde weitergezogen werden können, ist die Rekursinstanz bei Anordnungen von privaten Vollzugseinrichtungen die jeweilige staatliche Aufsichtsbehörde. Disziplinarentscheide, welche die Leitung eines von einer privaten Trägerschaft geführten Jugendheimes ausspricht, sind deshalb bei der Bildungsdirektion anzufechten (vgl. ABI 2009, 1671).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi